

tigkeit; es würde sich sogar, wie gestern nachgewiesen worden ist, mit beiden Systemen des Verfahrens verbinden lassen, und um deswillen umgehe ich es, jetzt weiter darauf einzugehen. Der Standpunkt, auf welchem sich die Sache jetzt befindet, scheint mir allerdings etwas anders zu sein, als er zu der Zeit war, wo die Deputation die Berathung über die Sache begann. Es liegt hier für das Erste ein Antrag der hohen Staatsregierung vor, der dahin geht, daß man sich zuvörderst über das hier vorwaltende Princip ausspreche und entschliefse. Es ist ferner gestern aus verschiedenen gefallenem Äußerungen abzunehmen gewesen, daß man mit diesen beiden Ausdrücken: Oeffentlichkeit und Mündlichkeit gar sehr verschiedene Begriffe verbinden könne. In dieser Beziehung kann ich nicht umhin, die Äußerungen des Abg. v. Friesen in einem gewissen Sinne wohl als beachtungswerth ebenfalls zu erkennen. Ich glaube, daß, wenn wir endlich zu der von der hohen Staatsregierung beantragten Abstimmung vorschreiten werden, es allerdings einer großen Vorsicht bei der Abstimmung bedürfen werde, weil die Begriffe: Oeffentlichkeit und Mündlichkeit nicht so abgeschlossen dastehen, daß man sich mit dem Aussprechen der beiden Worte sofort ein deutliches Bild davon machen könnte, was man darunter zu verstehen habe; vielmehr schienen mir diese beiden Worte so vielfache Modificationen zuzulassen, in höherer oder geringerer Maße auf beide Untersuchungsverfahren anwendbar zu sein, daß es äußerst schwer ist, sich ein solches Bild zu entwerfen; denn sprechen wir von der Mündlichkeit, so ist nicht zu leugnen, daß schon jetzt in gewisser Hinsicht Mündlichkeit stattfindet, indem man, mit äußerst wenig Ausnahmen, weder dem Angeschuldigten noch den Zeugen gestattet, schriftlich sich zu äußern, sondern sie werden mündlich verhört. Auf der andern Seite hat auch selbst die Deputation der zweiten Kammer in gewisser Beziehung die schriftliche Aufnahme bei der mündlichen Verhandlung zulassen wollen. Soll man sich darüber entschliefen und ein Urtheil abgeben, so muß nothwendig genauer angegeben werden, wie weit diese Mündlichkeit gehen soll. Nicht anders ist es mit der Oeffentlichkeit. Wir haben gestern äußern gehört, daß man schon eine gewisse Oeffentlichkeit habe, wenn man dem Vertheidiger gestatte, von Anfang der Untersuchung an der Verhandlung beizuwohnen. Es ist das ein Gedanke, der schon in der Deputation in Anregung gekommen ist, von dem man aber wieder absah, und zwar lediglich darum, weil man es bei der jetzigen Gerichtsverfassung für eine zu große Weitläufigkeit und mit zu großer Kostenhäufung verbunden betrachtete, ja sogar in Bezug auf die Personen, welche dabei zu concurriren hätten, ihn für nicht wohl ausführbar hielt. Ich erwähne dies nur, um nachzuweisen, daß man auch in Bezug auf die Oeffentlichkeit nicht von einem so bestimmten Begriffe sprechen könne, wie es auf den ersten Augenblick scheint. — Ich wende mich noch zu dem vom Domherrn D. Günther gestellten Antrag. Im Wesentlichen hat er nicht nur sehr viel Ansprechendes, sondern ich muß sogar bekennen, daß ich unter gewissen Voraussetzungen ihm vollkommen beistimme. Denn das erkenne ich an, und ich glaube, man kann das, ohne sich unbedingt für Oeffentlichkeit und Mündlichkeit auszusprechen, das erkenne ich an, es sei sehr wünschens-

wert, das Institut der Einzelrichter abschaffen und es durch collegialisch besetzte Gerichte ersetzen zu können; ich glaube, es sei wünschenswerth, möglich zu machen, daß der Angeschuldigte wie der Zeuge vor dem erkennenden Richter auftrete, und von ihm gehört und gesehen werde. Denn wenn selbst dagegen Bedenken aufgestellt werden können, so glaube ich, daß diese Bedenken bei einem Collegium rechtskundiger und ständiger Richter kaum einen Einfluß ausüben mögen. Ich würde mich aber nicht für den Güntherschen Antrag in seiner ganzen Ausdehnung aussprechen können; ich betrachte ihn von meinem Standpunkte aus bloß als ein Amendement zu dem vorliegenden Gesekentwurfe und als eine Ergänzung des Deputationsgutachtens. Ich hege allerdings die Hoffnung, daß durch diesen Antrag vielleicht Mancher, der jetzt noch darüber schwankt, nach welcher Seite er sich wenden soll, bewogen werden könne, sich unter allerlei noch offenen Modificationen für das zeitherige Verfahren auszusprechen; und am Ende darf man wohl sogar die Hoffnung hegen, daß, wenn der Antrag der Deputation der zweiten Kammer auf vollkommene Mündlichkeit und Oeffentlichkeit nicht durchgehen sollte, die zweite Kammer sich dennoch vielleicht entschliefen würde, zu einer so wesentlichen Verbesserung des zeitherigen Verfahrens ihre Beistimmung zu geben; denn allerdings scheinen mir diese beiden Punkte, die ich erwähnt habe, das Rechtsprechen in erster Instanz durch collegiale Richter und in Gegenwart und mit eigener Vernehmung des Angeschuldigten und der Zeugen, die Punkte zu sein, von welchen aus die wichtigsten und begründetsten Vorwürfe dem zeitherigen Verfahren haben gemacht werden können. Ich bekenne mich demnach als einen Freund des Güntherschen Antrags; ich erlaube mir aber, damit den Antrag zu verbinden: daß er an die betreffende Deputation abgegeben werde, und zwar vor Entscheidung über die vorliegende Principfrage. Ich halte das für um so nöthiger, da, wenn der Antrag wirklich angenommen werden sollte, er jedenfalls eine äußerst wesentliche Abänderung selbst in dem vorliegenden Gesekentwurfe nöthig macht und folglich eine anderweite reifliche Erwägung von Seiten der Deputation erfordert. Dies ist das Wenige, was ich zu Rechtfertigung meiner Ansicht hinzuzufügen mir selbst schuldig zu sein glaubte. Ich schliefse mit der Bemerkung, daß ich mich auch gegen die Annahme durchaus verwahren mußte, als ob ich hier von einer Ansicht ausginge, welche dahin führen würde, eine systematische Opposition gegen die zweite Kammer hervorzubringen. Ich würde mir nie das Recht schmälern lassen, auch als Mitglied dieser Kammer jedem Fortschritte beizustimmen, komme er, woher er wolle, aus der Mitte der zweiten Kammer, oder von der Regierung, oder aus unserer Mitte.

Präsident v. Gersdorf: Meine Herren, das ist ein Sousamendement. Es geht dahin, den Antrag des Herrn Domherrn D. Günther der Deputation, welche dieses ganzen Gegenstandes wegen besteht, noch vor der endlichen Abstimmung über das Hauptprincip vorzulegen, um ihr Gutachten darüber abzugeben. Zuvörderst habe ich den Antrag wegen der Unter-